



SJWZ
stiftung
juristische
weiterbildung
zürich

Fragen zur (Alters-)Vorsorge bei Invalidität, Tod und Scheidung

Unter besonderer Beachtung von
Fallbeispielen der Rechtsprechung

Referentin
Aline Kratz-Ulmer

Agenda

- Vorsorge bei Tod in der 2. Säule
- Vorsorge bei Tod in der Säule 3a
- Vorsorge bei Invalidität
- Vorsorgeausgleich bei Scheidung
- Schlusswort

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

- Verhältnis Vorsorge- vs. Erbrecht
- Hinterlassenenvorsorge (insb. Art. 20a BVG)
- Vorsorgerechtliche Begünstigung
- Begünstigung und Lebenspartnerschaft

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Verhältnis Vorsorge- vs. Erbrecht (1)

- Hinterlassenenleistungen aus beruflicher Vorsorge stehen den Berechtigten direkt, kraft eigenen Rechts und unabhängig von ihrer Erbenstellung zu.
- Forderungsrecht ergibt sich aus [Art.18–22 BVG](#) oder aus dem [Reglement](#).
- Reglement stellt einen [«echten Vertrag zu Gunsten Dritter»](#) gem. Art. 112 Abs. 2 OR dar, d.h. die Hinterbliebenen erwerben einen selbständigen, wenngleich «abgeleiteten» Leistungsanspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung (VE) (BGE 116 V 222 E. 2).
- Fehlen [Hinterbliebene](#) i.S.v. [Gesetz bzw. Reglementen](#), können die Erben weder eine Vorsorgeleistung noch die Rückerstattung von Beiträgen fordern (BGE 113 V 289 E. 4a und b).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Verhältnis Vorsorge- vs. Erbrecht (2)

- Die Vorsorgeleistung fällt nicht in den Nachlass.
→ Versicherte Person kann darüber **nicht letztwillig verfügen** (z.B. in einem Testament).
- Entsprechend bleibt die **Vorsorgeleistung** bei der Berechnung der verfügbaren Quote im Rahmen der **Pflichtteilsberechnung ausser Betracht**, und es finden **allgemein** die **Regeln** des Erbrechts **keine Anwendung**, wenn das «Schicksal» einer **vorsorgerechtlichen Todesfalleistung** zu klären ist (BGE 129 III 305).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Verhältnis Vorsorge- vs. Erbrecht (3)

- Anspruchsberechtigte erlangen die Leistung der VE also **nicht aufgrund** ihrer **Erbenstellung**.
- ABER: aus einem **Vorsorgevertrag**, dessen **Inhalt** durch das **Reglement** bestimmt wird.
- Das Reglement muss sich (im Rahmen des Vorsorgezweckes) zu diesen Ansprüchen äussern, d.h. eine «Begünstigtenordnung» vorformulieren.
- Diese muss mit Art. 20a BVG insofern konform sein, als sie den Kreis der potenziellen Leistungsadressaten **nicht weiter** fasst und die vorgegebene **Kaskadenfolge respektiert**.
- Der **Begünstigtenkreis** darf jedoch **beliebig enger** umschrieben werden, ... z.B. indem man exzedente Hinterlassenenleistungen (meist zusätzliche Todesfallkapitalien oder «Rückgewährleistungen») a priori nur für Witwen und Waisen stipuliert.

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Hinterlassenenvorsorge insb. Art. 20a BVG (1)

Art. 20a Abs. 1 BVG besagt, dass VE in ihren Reglementen neben den Anspruchsberechtigten (gem. Art. 19 und 20 BVG) die folgenden begünstigten Personen «für die **Hinterlassenleistungen** vorsehen» können:

- a) natürliche Personen, die vom Versicherten in **erheblichem Masse unterstützt** worden sind, oder die Person, die mit diesem in den **letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod** ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder **die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen** muss;
- b) **bei Fehlen von begünstigten Personen nach Bst. a**: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Hinterlassenvorsorge insb. Art. 20a BVG (2)

- c) bei Fehlen von begünstigten Personen nach den Bst. a und b: die übrigen **gesetzlichen Erben**, unter **Ausschluss** des **Gemeinwesens**, im Umfang der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge oder von 50% des Vorsorgekapitals.
 - Art. 20a Abs. 2 BVG: «kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen [nach Bst. a] besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwer- oder Witwenrente bezieht»
- Gem. BGer gilt dieser Grundsatz der strikten **Subsidiarität unabhängig** davon, ob es sich um Rentenleistungen seitens der VE der **verstorbenen Person** oder einer **anderen Einrichtung** handelt, und ohne Rücksicht auf die konkrete Höhe der laufenden Ehegattenrente im Verhältnis zur Lebenspartnerrente (Urteil 9C_568/2012 vom 26.02.2013).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Hinterlassenenvorsorge insb. Art. 20a BVG (3)

- Gem. Art. 20a Abs. 1 BVG kann die VE in ihrem Reglement neben den **Anspruchsberechtigten** nach den Art. 19 und 20 BVG auch andere, in **Bst. a–c näher bezeichnete Personen** vorsehen.
- Es steht ihr somit frei, die letztgenannten potenziellen Leistungsadressaten in den Kreis der von Reglements wegen Anspruchsberechtigten aufzunehmen – oder nicht.
- Gleichzeitig ist sie aber an die gesetzlich vorgegebenen **Personenkategorien** sowie an deren **Kaskadenfolge** gebunden, wobei die Begünstigung durchaus auch auf einzelne der in Art. 20a Abs.1 BVG genannten Ranggruppen beschränkt (oder innerhalb derselben weiter differenziert) werden kann (BGE 134 V 369 ff.).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Hinterlassenenvorsorge insb. Art. 20a BVG (4)

- In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass diese Regelung die Gleichstellung des nichtehelichen Lebenspartners mit dem Ehepartner bezweckt.
- Ob damit auch eine Besserstellung ermöglicht werden sollte, **ist nicht klar**; über das Verhältnis zwischen den nach Art. 19 und 20 BVG-Berechtigten und den nach Art. 20a BVG-Begünstigten schweigen sich auch die Gesetzesmaterialien aus.
- Dennoch: «Insgesamt ergibt sich aus Art. 20a BVG nicht, dass damit die grundsätzliche Autonomie der VE (Art. 49 Abs. 2 BVG) in dem Sinne eingeschränkt werden sollte, dass es im Bereich der **weitergehenden Vorsorge unzulässig** wäre, die nach Art. 20a Abs. 1 lit. a BVG **begünstigte Konkubine** besserzustellen als die Waisen nach Art. 20 BVG» (BGE 136 V 49 ff.).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Vorsorgerechtliche Begünstigung «erheblichen Unterstützung» (in masslicher Hinsicht) (1)

- Offengelassen wurde bisher die Frage, ob das Erfordernis einer «erheblichen» Unterstützung bedinge, dass der Verstorbene für mehr als die **Hälfte** des **Unterhalts** der **unterstützten** Person aufgekomen sein müsse (wie dies die bisherige Rechtsprechung nahelegte).
- Fraglich, ob es nicht bereits genüge, wenn die versicherte Person einen vergleichsweise «**überwiegenden Beitrag**» an die gemeinsamen Lebenshaltungskosten geleistet habe.
- Ein lebzeitiger Beitrag von **weniger als 20%** an die Lebenskosten des überlebenden Partners wurden als ungenügend verworfen (BGE 138 V 98).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Vorsorgerechtliche Begünstigung «erheblichen Unterstützung» (in zeitlicher Hinsicht) (2)

- Die Qualifikation der Unterstützung als «erheblich» setzt in zeitlicher Hinsicht i.d.R. eine Dauer von mindestens **zwei Jahren** voraus.
- Im Zusammenhang mit der Begünstigung erheblich unterstützter Personen ist es nicht sachgerecht, bloss **einmalige** oder **vorübergehend** während **kurzer Zeit** gewährte Leistungen zu berücksichtigen.
- Im Bereich der **Sozialhilfe** wird bereits ein Konkubinat von **mindestens zwei Jahren** Dauer für stabil gehalten und demzufolge das Einkommen des nicht unterstützungsbedürftigen Konkubinatspartners für die Beurteilung der Bedürftigkeit des anderen berücksichtigt (BGE 138 III 157 E. 2.3.3).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Vorsorgerechtliche Begünstigung «erheblichen Unterstützung» (in zeitlicher Hinsicht) (3)

- Nicht die Dauer des Konkubinats per se, sondern jene der Unterstützung ist massgebend.
- Beide Konstellationen beruhen auf dem Gedanken, dass die Beteiligten angesichts einer gefestigten Situation grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass die Verhältnisse, namentlich in finanzieller Hinsicht, auch in Zukunft Bestand haben.
- Es ist daher gerechtfertigt, für die Qualifikation der Unterstützung als «erheblich» im Sinne von Art. 20a Abs.1 lit. a BVG hinsichtlich des geforderten zeitlichen Kriteriums an die genannte (sozialhilferechtliche) Rechtsprechung anzuknüpfen (BGE 140 V 50 und 57).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Vorsorgerechtliche Begünstigung – Begünstigungserklärung auch im Rahmen einer letztwilligen Verfügung? (4)

- Todesfallbedingte Ansprüche aus beruflicher Vorsorge stehen den Begünstigten direkt, kraft **eigenen Rechts** und vollständig **unabhängig** von ihrem Erbrecht zu (BGE 129 III 305).
- Trotz fehlendem erbrechtlichem Bezug der berufsvorsorgerechtlichen Hinterlassenenleistungen kann eine entsprechende Begünstigungserklärung auch im Rahmen einer **letztwilligen Verfügung** erfolgen (BGE 136 V 127 ff.).
- Die in einem Testament enthaltene Willenserklärung, den Lebenspartner hinsichtlich der reglementarischen Hinterlassenenleistungen zu begünstigen, bedarf indessen eines **ausdrücklichen** Hinweises auf die einschlägigen **Reglementsbestimmungen** oder wenigstens auf die **berufliche Vorsorge**.

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Vorsorgerechtliche Begünstigung – Begünstigungserklärung auch im Rahmen einer letztwilligen Verfügung? (5)

- Die Einsetzung einer Lebenspartnerin als **Alleinerbin** durch Testament genügt nicht für die Begründung eines **Anspruchs** auf eine Lebenspartnerrente.
- Letztwillige Verfügungen, mit denen – wie i.c. – die Lebenspartnerin des Versicherten (bloss) als Erbin eingesetzt wird, lassen nicht auf einen **berufsvorsorgerechtlichen** Begünstigungswillen schliessen, selbst dann nicht, wenn die Partnerin zur Alleinerbin bestimmt wird (9C_284/2015 vom 22.04.2016)

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Vorsorgerechtliche Begünstigung – Reglementarische Befristung der Todesfallkapitalanwartschaft? (6)

- Es ist zulässig, den Anspruch auf ein Todesfallkapital nur während der Dauer der aktiven Erwerbstätigkeit vorzusehen.
- Geht aus dem Wortlaut des **Vorsorgereglements** nicht klar hervor, ob die Hinterbliebenen nach dem Tod eines Altersrentenbezügers Anspruch auf Auszahlung eines Todesfallkapitals haben oder nicht, ist dieses nach dem Vertrauensprinzip auszulegen.
- Auszugehen ist von der Überlegung, dass der Tod eines sich im Rentenalter befindenden Elternteils für nicht waisenrentenberechtigte Kinder i.d.R. **keine finanzielle** Einbusse zur Folge hat.

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Vorsorgerechtliche Begünstigung – Reglementarische Befristung der Todesfallkapitalanwartschaft? (7)

- Ein derartiger (gegebenenfalls im Wegfall von Unterhaltsbeiträgen bestehender) «Versorgerschaden» ist indessen, wenn nicht formelle Voraussetzung, so doch tragender Gedanke für jeden Anspruch auf Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge.
- Der Anspruch auf ein Todesfallkapital muss auch deshalb verneint werden, weil das angesparte Alterskapital mit Eintritt des Rentenfalles schrittweise aufgebraucht wird, womit die strittige Todesfalleistung nicht finanziert wäre (selbst wenn der Tod kurz nach der Pensionierung eingetreten sein sollte; Urteil 9C_88/2011 vom 15.02.2012).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Begünstigung und Lebenspartnerschaft – Begriffe: gegenseitiger Beistand und Unterstützung / Mindestdauer (1)

- Begriff «**Lebensgemeinschaft**» zweier Personen differenziert **nicht** nach deren **Geschlecht**.
- Personen **gleichen** Geschlechts können eine i.S. von Art. 20a BVG (bzw. Art. 15 Abs.1 lit. b FZV) relevante, **eheähnliche** Lebensgemeinschaft bilden.
- Zitat: «Es verletzt auch nicht Bundesrecht, wenn die Vorinstanz die (i.c. nicht gegebene) ständige und ungeteilte Wohngemeinschaft nicht als begriffsnotwendiges konstitutives Element der eheähnlichen Gemeinschaft erachtet hat.»
- **Entscheidend** ist, dass die beiden Partner, ungeachtet der Form des Zusammenlebens, bereit sind, einander **Beistand** und **Unterstützung** zu leisten, wie dies Art. 159 Abs. 3 ZGB von Ehegatten verlangt (BGE 124 III 52).



Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Begünstigung und Lebenspartnerschaft – Voraussetzung der ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft von Reglements wegen? (2)

- Die VE sind **frei** zu bestimmen, ob sie überhaupt und für **welche** der in Art. 20a Abs.1 BVG genannten Personen **Hinterlassenenleistungen** vorsehen wollen.
- **Zwingend** zu beachten sind lediglich die in Bst. a–c aufgeführten **Personenkategorien** sowie deren **Kaskadenfolge**.
- Umso mehr muss es den VE erlaubt sein, den Kreis der zu begünstigenden **Personen enger** zu fassen als im **Gesetz** umschrieben.
- Das Erfordernis eines unmittelbar **vor** dem **Tod** während mindestens **fünf** Jahren **ununterbrochen** geführten gemeinsamen Haushalts stellt eine grundsätzlich zulässige Anspruchsvoraussetzung dar.

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Begünstigung und Lebenspartnerschaft – Voraussetzung der ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft von Reglements wegen? (3)

- Jedoch kann darunter nicht (mehr) eine **ständige ungeteilte** Wohngemeinschaft an einem festen Wohnort verstanden werden.
- Massgebend muss vielmehr sein, dass die Lebenspartner den **manifesten Willen** haben, ihre Lebensgemeinschaft, soweit es die Umstände ermöglichen, als ungeteilte Wohngemeinschaft im selben Haushalt zu leben.
- In diesem Sinne wurde die Auffassung, wonach bei einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten per se **nicht** mehr von einem **ununterbrochen gemeinsam** geführten Haushalt gesprochen werden könne, abgelehnt (BGE 137 V 383).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Begünstigung und Lebenspartnerschaft – Zulässigkeit reglementarischer Formvorschriften (4)

- Das Erfordernis einer schriftlichen Unterstützungsvereinbarung und deren Einreichung binnen einer bestimmten Frist nach dem Tod der versicherten Person (i.S. einer **Anspruchsvoraussetzung** mit **konstitutiver Wirkung** und nicht bloss einer Ordnungsvorschrift **beweismässiger Natur**) «macht Sinn».
- Mit Blick auf den Regelungszweck (Gleichstellung eheähnlicher Lebensgemeinschaften mit der ehelichen Gemeinschaft i.S.v. Art.159 ff. ZGB) hat die gegenseitige Unterstützungspflicht der Lebenspartner die entsprechenden Rechte und Pflichten von Ehegatten bzgl. des Unterhalts der Familie zu umfassen.
- Den Anspruch auf diese Leistung wegen Fehlens einer entsprechenden Vereinbarung zu verneinen, stellt **keinen überspitzten Formalismus dar!**

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Begünstigung und Lebenspartnerschaft – Zulässigkeit reglementarischer Formvorschriften (5)

- Partnerschaftsrente stellt eine **neue** überobligatorische **Leistung** dar, welche oftmals ohne Beitragserhöhung finanziert wird. Dies rechtfertigt **strenge** Formvorschriften.
- VE hat ein **schützenswertes Interesse** zu wissen, wie viele Versicherte im Todesfall solche Leistungen auslösen können. Auch in beweisrechtlicher Hinsicht will sie grösstmögliche Klarheit in Bezug auf die Person des Begünstigten (9C_196/2018 vom 20.07.2018).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Begünstigung und Lebenspartnerschaft – Zusatzerfordernis: Einreichung der schriftlichen Notifikation vor Pensionierung / Rentenbeginn (6)

- Die streitige Reglementsbestimmung lautete wie folgt: «Im Todesfall einer alters- oder invalidenrentenbeziehenden Person besteht nur dann Anspruch auf eine **Lebenspartnerrente**, falls die Voraussetzungen [gem. Reglement] bereits im Zeitpunkt **der erstmaligen** (Alters- oder Invaliden-)Rentenzahlung, **spätestens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs**, erfüllt waren.»
- Zu diesen Voraussetzungen gehörte auch die schriftliche, von beiden Partnern unterzeichnete Notifikation. Letztere war der Kasse i.c. **erst 6 Monate** nach der Pensionierung eingereicht worden.
- BGer schützte auch in diesem Fall die **strittige Formvorschrift** als konstitutiv.

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Begünstigung und Lebenspartnerschaft – Zusatzerfordernis: Einreichung der schriftlichen Notifikation vor Pensionierung / Rentenbeginn (7)

- Sinn und Zweck des für rentenbeziehende Personen aufgestellten zusätzlichen formellen Anspruchserfordernisses lägen auf der Hand.
 - **Einerseits** soll der Kreis der potenziellen Leistungsadressaten **verkleinert**, und
 - **andererseits** die **beweisrechtliche** Ausgangslage bei der Abklärung von Rentenansprüchen verbessert werden.
 - Beide Motive hielten vor der Rechtsprechung ohne Weiteres stand. Die in der streitigen Reglementsbestimmung stipulierte Frist, wonach die schriftliche Meldung **spätestens** zum **Zeitpunkt** der erstmaligen Rentenzahlung zu erfolgen habe, war rechtens (9C_804/2019 vom 04.05.2020).

Vorsorge bei Tod in der 2. Säule

Begünstigung und Lebenspartnerschaft – keine Lebenspartnerrenten für Witwenrentenbezüger (Art. 20a Abs. 2 BVG) (8)

- Der Konkubinatspartner hat keinen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gegenüber der VE der verstorbenen Person, sofern er **bereits** eine Witwenrente einer VE bezieht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Rentenleistungen der VE der verstorbenen Person oder einer anderen Einrichtung handelt.
- Diese **Grundsätze** gelten unabhängig von der konkreten Höhe dieser laufenden Ehegattenrente (im Verhältnis zur Lebenspartnerrente).

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

- Rechtliche Grundlagen der Säule-3a-Stiftung
- Begünstigte der Säule-3a-Stiftung
- Zuweisung Vorsorgeguthaben im Todesfall: Erbrechtsrevision
- Fallbeispiel

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Rechtliche Grundlagen der Säule-3a-Stiftung

- Steuerlich begünstigte Säule-3a-Stiftung hat ihre Rechtsgrundlage ausschliesslich in der [Bundesverfassung](#) (Art. 111 Abs. 1 BV), im [BVG](#) (Art. 82 BVG) und in der [BVV 3](#).
- Art. 82 Abs. 2 BVG verleiht dem Bundesrat auf dem Verordnungsweg die Kompetenz, die Vorsorgeformen zu definieren, die mit der beruflichen Vorsorge im engeren Sinn als gleichwertig gelten.
- Durchführung der Selbstvorsorge ist in der [BVV 3](#) geregelt.

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Begünstigte der Säule-3a-Stiftung (1)

- BVV 3 legt eine **Begünstigtenordnung** fest, welche in der Praxis mehrheitlich in die Reglemente der Säule-3a-Stiftung aufgenommen wird.
- Die Begünstigtenordnung der Säule-3a-Stiftung im Todesfall ist **nicht identisch** mit jener der 2. Säule (Art. 19 ff. BVG).

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Begünstigte der Säule-3a-Stiftung (2)

- Begünstigtenordnung bei Ableben des Vorsorgenehmers
- Art. 2 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 bis 5 BVV 3:
 - **Gruppe 1:** Überlebender Ehegatte oder eingetragene Partner (Ziff. 1).
 - **Gruppe 2:** Direkte Nachkommen verfügen über einen gleichrangigen Anspruch unabhängig ihres Alters sowie auch der überlebende Konkubinatspartner (Ziff. 2).
- Mittels einer **entsprechenden Erklärung** kann der Vorsorgenehmer angeben, wie er sein Guthaben unter den direkten Nachkommen und dem überlebenden Konkubinatspartner verteilt wissen möchte (Art. 2 Abs. 2 BVV 3).

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Begünstigte der Säule-3a-Stiftung (3)

- Begünstigtenordnung bei Ableben des Vorsorgenehmers
 - Gruppe 3: Eltern (Ziff. 3)
 - Gruppe 4: Geschwister (Ziff. 4)
 - Gruppe 5: Übrige Erben (Ziff. 5)
- Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der Begünstigten der Gruppen 3 bis 5 abändern (Art. 2 Abs. 3 BVV 3).
- Vorsorgenehmer kann festlegen, wie die Vorsorgegelder unter diesen Begünstigten (Gruppen 3 bis 5) zu verteilen sind (Art. 2 Abs. 3 BVV 3).

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Begünstigte der Säule-3a-Stiftung (4)

Erfundene Reglements-klausel:

«Auszahlung im Todesfall:

Bei Ableben des Vorsorgenehmers, bevor ihm das Vorsorgeguthaben ausbezahlt worden ist, wird das Vorsorgeguthaben auf Antrag der nachfolgend genannten Begünstigten ausbezahlt.

Begünstigte im Todesfall sind die folgenden Personengruppen in nachstehender Reihenfolge, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Gruppe die jeweils Begünstigten der nachfolgenden Gruppen ausschliesst:

1. Gruppe: Überlebender Ehegatte.

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Begünstigte der Säule-3a-Stiftung (5)

2. Gruppe: Kinder des Vorsorgenehmers, natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, die Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

3. Gruppe: Eltern.

4. Gruppe: Geschwister.

5. Gruppe: Übrige Erben.

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Begünstigte der Säule 3a-Stiftung (6)

- Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Aufteilung zwischen den Begünstigten der Gruppe 2 zu bestimmen oder die Ansprüche einzelner Begünstigter der Gruppe 2 näher zu bezeichnen.
- Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Gruppen 3 bis 5 abzuändern und die Ansprüche der Begünstigten zu bezeichnen.
- Hat der Vorsorgenehmer keine Weisungen erteilt, wird das Vorsorgekapital innerhalb derselben Personengruppe gleichmässig nach Köpfen auf die Anspruchsberechtigten verteilt.
- Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgekapital gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.»

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Zuweisung Vorsorgeguthaben im Todesfall: Erbrechtsrevision (1)

- Revidiertes Erbrecht zieht Neuerungen im Bereich der gebundenen Selbstvorsorge nach sich.
- Erbrechtsrevision stellt klar, dass das Guthaben der Säule-3a-Stiftung **nicht zur Erbmasse** zu rechnen ist (Art. 476 Abs. 2 ZGB).
- Die Begünstigten erwerben solche Ansprüche aus **eigenem** Recht.
- Die Säule-3a-Stiftungen können ihre Leistungen **direkt** an die Begünstigten auszahlen.
- Neu ist in Art. 82 Abs. 4 BVG ein **direktes Forderungsrecht** des bzw. der Begünstigten gegenüber der Säule-3a-Stiftung festgehalten.
Direktes Forderungsrecht sollte im Reglement näher bezeichnet werden.

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Zuweisung Vorsorgeguthaben im Todesfall: Erbrechtsrevision (2)

- Achtung: Die Ansprüche aus der Säule-3a-Stiftung unterliegen der **Herabsetzung** und werden der **Pflichtteilsrechnungsmasse** hinzugerechnet.
- Pflichtteilsberechtigte Erben, die nicht ihren Pflichtteil erhalten, können also gegenüber dem **Begünstigten die Herabsetzung** verlangen (Art. 476 und 529 ZGB).
 - Gegenüber der Säule-3a-Stiftung besteht **kein** Anspruch.

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Fallbeispiel

- Ein Vorsorgenehmer hat ein Testament hinterlassen. Darin verfügt er, dass sein Vorsorgeguthaben im Falle seines Ablebens an eine gemeinnützige Organisation (Charity) ausbezahlt werden soll.
- Der Vorsorgenehmer hinterlässt seine Mutter und zwei Geschwister.
- Die Säule-3a-Stiftung wird vom Willensvollstrecker des Vorsorgenehmers kontaktiert mit der Bitte, das Vorsorgeguthaben gemäss Testament an die gemeinnützige Organisation auszubezahlen.
 - Wie ist die Rechtslage?

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Fallbeispiel

- Zuweisung des Vorsorgeguthabens: nach Reglement oder nach Testament?
 - Das Vorsorgeguthaben fällt gestützt auf Art. 82 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. b BVV 3 nicht in den Nachlass.
 - Das Testament des Vorsorgenehmers ist daher anders auszulegen, als dies der Willensvollstrecker vorschlägt.
 - Sofern der Vorsorgenehmer Modifikationen bei den Begünstigten vornehmen will, muss er dies der Stiftung schriftlich mitteilen (vgl. Reglement).

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Fallbeispiel

- Gemäss Reglement sind die Eltern in der Gruppe 3 anspruchsberechtigt, wobei der Vater bereits verstorben ist.
Guthaben sollte an die Mutter ausbezahlt werden.
- Begünstigte der 1. und 2. Gruppe sind keine vorhanden.
- Begünstigte der 4. Gruppe: Zwei Geschwister sind vorhanden.

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Fallbeispiel

- Vorsorgenehmer hat gemäss Reglement das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Gruppen 3 bis 5 abzuändern und die Ansprüche der Begünstigten zu bezeichnen.
- Vorliegend hat der Vorsorgenehmer keine Weisungen erteilt.
 - Vorsorgekapital wird innerhalb derselben Personengruppe also gleichmässig nach Köpfen auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Fallbeispiel

Der Vorsorgenehmer hat der Säule-3a-Stiftung keine Anweisung gegeben.

- Stiftungsreglement kommt zur Anwendung.
- Dokumentation seitens der Begünstigten einfordern bzw. der Stiftung zustellen.
- Mutter (Gruppe 3) ist also die Alleinbegünstigte.
- Mutter über die Existenz des Vorsorgeguthaben ihres Sohnes informieren und sie darauf aufmerksam machen, dass der Willensvollstrecker die im Testament genannten gemeinnützigen Organisationen als Begünstigte der Säule-3a-Stiftung betrachtet.

Vorsorge bei Tod in der Säule 3a

Fallbeispiel

- Sofern die reglementarisch begünstigte Mutter die Ansicht des Willensvollstreckers teilt, sollte diese eine Zahlungsanweisung zugunsten der eingesetzten Organisationen beantragen. Die Begünstigte sollte in diesem Fall auch über allfällige steuerrechtliche Implikationen informiert werden.
- Sofern die reglementarisch Begünstigte die Ansicht des Willensvollstreckers nicht teilt, könnte es zu einem Prätendentenstreit kommen und das Guthaben müsste hinterlegt werden.

Vorsorge bei Invalidität

Voraussetzungen gem. Art. 23 und 24 BVG

- Arbeitsunfähigkeit während dem Vorsorgeverhältnis
- Invalidenrente gem. Invalidenversicherung (Verfügung)
- Zeitlicher und sachlicher Konnex

Leistungen

- Invalidenrente, Kinderrente
- Beitragsbefreiung

Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter Art. 124 ZGB
- Vorsorgeausgleich nach dem Rentenalter Art. 124a ZGB
- Fallbeispiele

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

- **Grundsatz:** Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen (Art. 122 ZGB).
- **Kein Vorsorgefall eingetreten** (Art. 123 ZGB)
 - Vorsorgeausgleich mittels hälftiger Teilung der während der Ehe erworbenen Austrittsleistung.
- Ehegatte ist **vor dem Rentenalter invalid** und bezieht eine Invalidenrente (Art. 124 ZGB).
 - Es wird auf die **hypothetische Austrittsleistung** abgestellt, auf welche der Versicherte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde.
 - Massgebend ist das fortgeführte **passive Altersguthaben**.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

- Die während der Ehe erworbenen **Austrittsleistung** wird **hälftig** aufgeteilt
 - wenn **kein Vorsorgefall** bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erfolgt ist.
 - wenn ein Vorsorgefall während des hängigen Scheidungsverfahrens eintritt, findet dies auch Anwendung.
- Nicht in die hälftige Teilung einbezogen werden:
 - Aufgezinstes Vorsorgeguthaben inklusive Freizügigkeitsguthaben, das **bei der Eheschliessung** bereits vorhanden war. → Verzinsung mit **BVG-Mindestzinssatz** bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens.
 - **Aufgezinste Einmaleinlagen** (Einkäufe) aus Eigengut während der Ehe.
 - **Barauszahlungen und Kapitalabfindungen** während der Ehedauer.

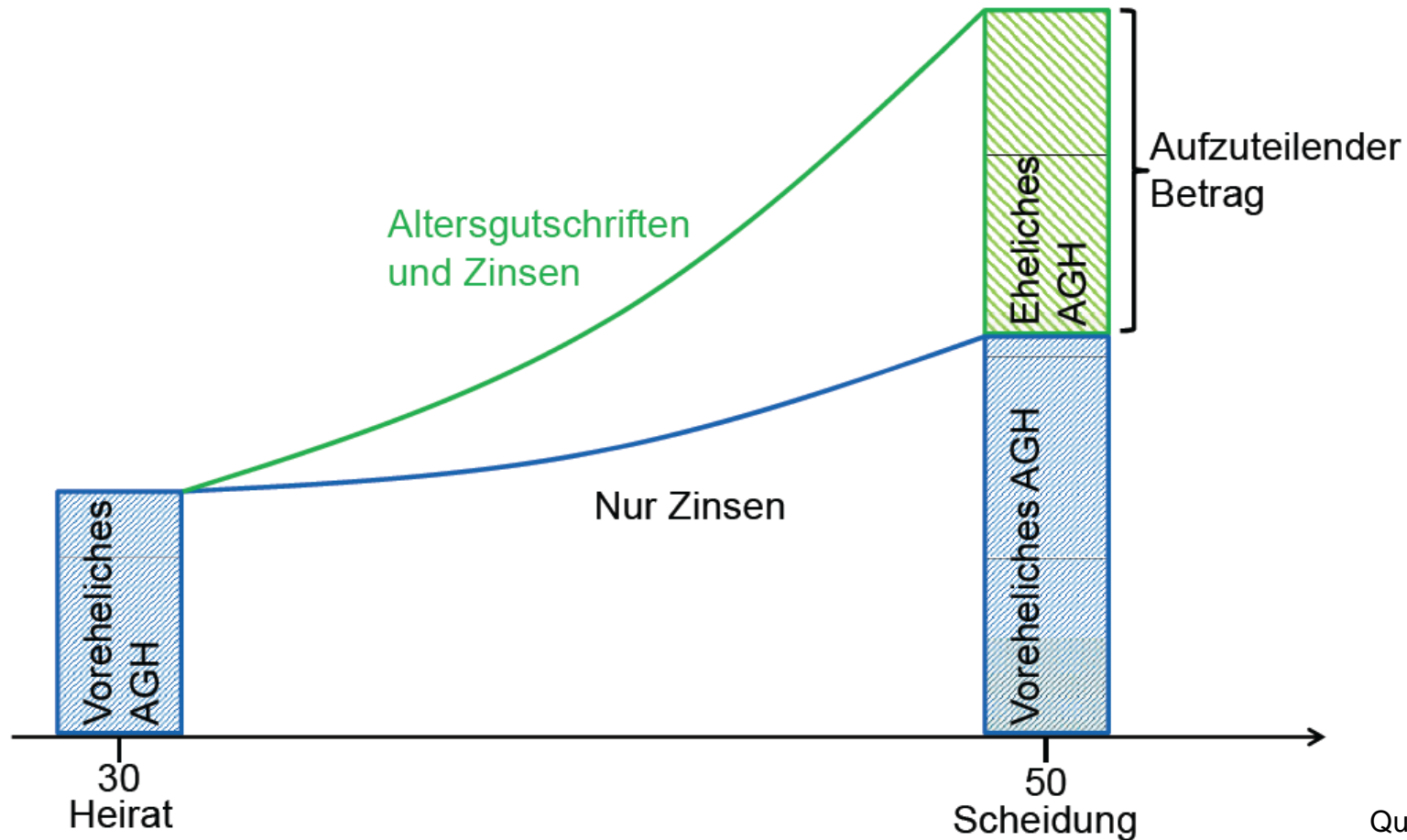
Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

- Berechnung **der zu teilenden Austrittsleistungen bei Heirat vor dem 1.1.1995** (Art. 22b FZG).
 - Berechnung der Austrittsleistung bei Heirat gem. vorgegebenen Tabellen

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

- Übertragung der Austrittsleistung (Art. 22c FZG)
 - Zu übertragende Austrittsleistung bei Scheidung wird bei der PK/FZE des verpflichteten Ehegatten im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet.
 - Die übertragene Austrittsleistung wird bei der PK/FZE des berechtigten Ehegatten im gleichen Verhältnis dem Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.
 - Die PK/FZE halten fest, wie sich die Austrittsleistung auf das BVG-Altersguthaben und das übrige Vorsorgeguthaben verteilt und leiten diese Informationen bei der Übertragung an die anderen PK/FZE weiter.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter



Quelle: VPS Aktuell, 30.8.2016

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Beträge in CHF	Altersguthaben	Anteil BVG
Altersguthaben bei Heirat (31.12.1996)	68'569	
Altersguthaben bei Ehescheidung	484'433	176'896 (36.5%)
Aufgezinstes Altersguthaben bei Heirat	116'154	
Aufzuteilender Betrag	368'279 (484'433 – 116'154)	
Anteil berechtigter Ehegatte (50%)	184'140	67'241 (36.5%)
Anteil verpflichteter Ehegatte	300'293	109'655 (36.5%)

Quelle: VPS Aktuell, 30.8.2016

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

- Verzinsung des Altersguthabens bei der Heirat mit BVG-Mindestzinssatz (Art. 8 FZV),
- Aufteilung zu übertragende Austrittsleistung im Verhältnis des BVG-Altersguthabens zum übrigen Vorsorgeguthaben (Art. 22c FZG).
 - Entsprechende Belastung beim verpflichteten Ehegatten und entsprechende Gutschrift bei PK/FZE des berechtigten Ehegatten.
 - Anpassung BVG-Alterskonto und Alterskonto.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Ausgleich bei Bezug der Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter Art. 124 ZGB

- Vorsorgeausgleich sinngemäss wie vor Eintritt des Vorsorgefalles
- Teilung der **hypothetischen Austrittsleistung**, auf welche der Versicherte Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen würde.
- Anteil **hypothetische Austrittsleistung** wird an **PK/FZE des berechtigten Ehegatten** übertragen.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Ausgleich bei Bezug der Invalidenrente vor dem reglementarischen Rentenalter Art. 124 ZGB

- PK reduziert **deshalb laufende Invalidenrente gemäss Reglement.**
 - Massgebend sind Art. 24 BVG und Art. 19 BVV 2.
 - BVG-Invalidenrente und andere lebenslange Invalidenrenten
 - sofortige Reduktion
- Temporäre Invalidenrente z.B. in % des versicherten Lohnes
- Reduktion der späteren Altersrente ab dem Rentenalter

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

- **Vorgehen bei Anspruch auf Teilinvalidenrente**
 - Austrittsleistung des aktiven Teils und hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils werden zusammengezählt und geteilt.
 - Mittel für Vorsorgeausgleich sollten nach Möglichkeit der Austrittsleistung des aktiven Teils belastet werden (gem. Botschaft).
- Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens **bereits bestehender Anspruch auf Kinderrente bleibt unverändert** (Art. 25 Abs. 2 BVG, laufende BVG-Kinderrente).
- Vorgehen bei Kürzung der Invalidenrente wegen Überentschädigung wird in Art. 25a BVV 2 geregelt:
 - z.B. falls mehrere Kinderrenten oder eine Rente der Unfallversicherung ausgerichtet werden.
 - **Es soll verhindert werden, dass bleibend mehr Vorsorgegelder ausgerichtet werden als ohne Scheidung.**

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Fallbeispiel: Informationsbeschaffung und Durchführbarkeitserklärung

- S. (42 Jahre) und M. (49 Jahre) heirateten im Jahr 2010. Zwölf Jahre später stehen sie vor der Scheidung. Sie haben zwei Kinder.
- Nach der Geburt des ersten Kindes kündigte S. im Jahr 2013 ihre Vollzeittätigkeit. Da sie nicht unmittelbar darauf ein neues Arbeitsverhältnis einging, musste sie gestützt auf Art. 4 des FZG ihre Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lassen.

Quelle: A. Jungo, F. Grob, Der Vorsorgeausgleich – Vorsorgerechtliche Frage, S. 203 ff., in: Zehnte Schweizer Familienrecht§Tage.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

- Auf S.s Mitteilung hin übertrug ihre VE die Austrittsleistung auf die von ihr bezeichneten Freizügigkeitseinrichtungen. S. hat – wie es Art. 12 Abs. 1 der FZV erlaubt – nämlich zwei verschiedene Einrichtungen gewählt:
 - Die Hälfte der Freizügigkeitsleistung hat sie auf ein normales Freizügigkeitskonto übertragen lassen. Für die andere Hälfte hat sie sich für ein Wertschriftensparen bei einer anderen Freizügigkeitsstiftung entschieden.
 - S. nimmt nach dem vollständigen Erwerbsunterbruch im Februar 2014 wieder eine Erwerbstätigkeit mit einem kleinen Pensum auf. Damit erzielt sie einen Monatslohn von rund CHF 1300.–.
 - Dieser Lohn ist in der beruflichen Vorsorge versichert, weil die Firma einer VE angeschlossen ist, die auch Löhne unterhalb der BVG-Eintrittsschwelle von CHF 22'050.00 pro Jahr versichert. Entgegen der Vorschrift von Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG hat S. die Austrittsleistungen aus dem früheren Arbeitsverhältnis nicht in diese neue VE eingebracht.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Erwerbs- und Vorsorgesituation von M.

- M. leitet die Familien AG seiner Eltern. Er arbeitet zu 70%. Mittwochs betreut er die Kinder und kümmert sich um den Haushalt.
- Am Freitagnachmittag sowie an zwei Abenden pro Woche unterrichtet er als nebenamtlicher Dozent an einer privaten Schule für Weiterbildungen. Mit diesem Nebenerwerb verdient er im Monat ca. CHF 1'200.00. Dieser Lohn ist nicht versichert.

Vereinbarung zum Vorsorgeausgleich – Vorschlag der Eheleute

- Beide Ehepartner kennen die grundsätzliche Regel zum Vorsorgeausgleich:
- Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden nach Art. 122 und 123 ZGB geteilt und der Differenzbetrag dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Vereinbarung zum Vorsorgeausgleich – Vorschlag der Eheleute

- In der Scheidungsvereinbarung möchten sie regeln,
 - dass die ehelich erworbene Austrittsleistung von M. bei seiner VE und das ehelich erworbene Freizügigkeitskonto (FZK) von S.s FZK in Form der reinen Sparlösung hälftig geteilt wird.
 - Für die Übertragung des Differenzbetrags peilen sie eine kreative Lösung an: Der Betrag soll im Sinne eines WEF-Vorbezugs an die Renovationsbau GmbH überwiesen werden, weil Simone an ihrem Haus die Fassade renovieren lässt.
 - S.s Austrittsleistung aus dem Wertschriftensparen und die Austrittsleistung aus ihrer jetzigen VE werden nicht berücksichtigt, da S. diese beiden Guthaben M. nicht offenlegt.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Informationsbeschaffung

- Beim Vorsorgeausgleich sollen **sämtliche** Vorsorgeansprüche, die die Eheleute während der Ehe erworben haben, **berücksichtigt** werden. Dies setzt voraus, dass die Scheidungsparteien und das Gericht über diese Ansprüche in Kenntnis sind.
- Seit dem 1. Januar 2017 müssen alle Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen, gestützt auf Art. 24a FZG, der **Zentralstelle 2. Säule** bis Ende Januar alle Personen melden, für die sie im Dezember des Vorjahres ein Guthaben geführt haben.
- Diese umfassende Meldepflicht ermöglicht unter anderem das **lückenlose Auffinden** von **Vorsorgeguthaben** im Scheidungsfall. Auch die Art. 24 Abs. 3 FZG und Art. 19k FZV dienen der Informationsbeschaffung im Zusammenhang mit dem Vorsorgeausgleich.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Informationsbeschaffung

- Diese Bestimmungen halten fest, welche Informationen die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge den Versicherten oder dem Gericht mitteilen müssen, damit der Vorsorgeausgleich beurteilt werden kann.
- Neben der **Höhe der Guthaben** müssen die Einrichtungen bspw. auch den Anteil von obligatorischem Vorsorgeguthaben, die Höhe von WEF-Vorbezügen oder die Höhe von Alters- oder Invalidenrenten melden.
- Damit M., S. und auch das zuständige Scheidungsgericht sicher sein können, dass beim Vorsorgeausgleich **alle massgebenden Vorsorgeansprüche** berücksichtigt werden, empfiehlt es sich, dass beide Parteien oder das Gericht bei der Zentralstelle 2. Säule Auskunft darüber verlangen, welche Einrichtungen ein Guthaben für sie gemeldet haben.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Informationsbeschaffung

- **Informationen** zur Höhe der **Guthaben** können dann bei diesen genannten Einrichtungen eingeholt werden. Um die Kommunikation zwischen den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und den Versicherten bzw. den Gerichten zu vereinfachen, stellt das BSV auf seiner **Internetseite ein Formular** zur Verfügung, das für das Abfragen der Informationen verwendet werden kann.
- Das **Ergebnis** dieser Abklärungen können sich die Parteien gegenseitig vorlegen.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Informationsbeschaffung

ANFRAGE AN VORSORGE- ODER FREIZÜGIGKEITSEINRICHTUNGEN BEI SCHEIDUNG ODER AUFLÖSUNG EINER EINGETRAGENEN PARTNERSCHAFT

Es besteht keine Pflicht zur Verwendung dieses Formulars. Dieses gilt nicht als Durchführbarkeitserklärung, es sei denn es wird im Einzelfall von der Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung ausdrücklich als solche bezeichnet.

A: ALLGEMEINES:

Die Anfrage betrifft:

Name des Versicherten:.....

Adresse, Wohnort:.....

Geburtsdatum:.....

Sozialversicherungs-Nummer (AHV-Nummer):

Datum Einleitung Scheidungsverfahren:

Diese Anfrage enthält Zusatzfragen unter **G**

Nein

Ja

BSV, Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Lösung

- Auf die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs zu übertragende Ausgleichszahlung sind nach Art. 22 FZG die Art. 3–5 FZG sinngemäss anwendbar.
- Ausgleichszahlung ist **grundsätzlich** auf die **Vorsorge-** oder **Freizügigkeitseinrichtung** des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu übertragen.
- Auszahlung der Ausgleichszahlung in die Renovations GmbH ist **nicht zulässig**. Die VE kann zu diesem Vorgehen die **Durchführbarkeitserklärung nicht** abgeben.
- Bei einem Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung muss die Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die den Vorbezug auszahlt, prüfen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Bevor diese Prüfung aber überhaupt möglich ist, muss der **Ausgleichsbetrag** auf die VE von S. **überwiesen** werden.

Vorsorgeausgleich vor dem Rentenalter

Lösung

- Wenn S. den Betrag für die Fassadenrenovation beziehen will, muss sie den WEF-Vorbezug bei ihrer VE beantragen.
- S. kann zudem ihre VE aus ihrer jetzigen Tätigkeit sowie ihr zweites FZK dem Ehemann verschweigen!

Vorsorgeausgleich nach dem Rentenalter

Fallbeispiel : Art. 124a ZGB

C. (55 Jahre) und H. (68 Jahre) lassen sich scheiden. Geheiratet haben sie im Jahre 1999. Sie haben zwei Kinder im Alter von 18 und 15 Jahren.

Erwerbs- und Vorsorgesituation von H.

H. arbeitete während der Ehe zu 100% im mittleren Kader einer Bank. Er ist mit 65 Jahren in Pension gegangen. Vor der Pensionierung verfügte er über eine Austrittsleistung von CHF 1'250'000. Davon hat er CHF 790'000.00 während der Ehe erworben.

Die Altersrente der beruflichen Vorsorge beträgt CHF 65'000.00 (Umwandlungssatz 5,2%).

Vorsorgeausgleich nach dem Rentenalter

Fallbeispiel

Erwerbs- und Vorsorgesituation von C.

C. ist Gärtnerin. Als die Kinder klein waren, arbeitete sie zu einem Pensum von 30%. Seit einigen Jahren ist sie in einem Pensum von 60% erwerbstätig. Sie hat vor, ihr Pensum auf 80% zu erhöhen. C. verfügt über eine Austrittsleistung von CHF 170'000.00. Davon hat sie CHF 120'000.00 während der Ehe erworben.

Gemäss ihrem Vermögensausweis hat sie bei Pensionierung im ordentlichen Rentenalter eine Altersrente von CHF 19'000.00 im Jahr zu erwarten.

Quelle: A. Jungo, F. Grob, Der Vorsorgeausgleich – Vorsorgerechtliche Frage, S. 203 ff., in: Zehnte Schweizer Familienrecht§Tage.

Vorsorgeausgleich nach dem Rentenalter

Hintergrund zu Art. 124a ZGB (Teilung der Altersrente)

- Bei H. wird für den Vorsorgeausgleich **seine Altersrente geteilt**. Die Bestimmung des Teils der Vorsorge, der während der Ehe erworben wurde, wird durch den Eintritt des Vorsorgefalls «Alter» erheblich komplizierter.
- Mit dem **Beginn der Altersrente wird das angesparte Kapital** zur Finanzierung der Rente herangezogen, sodass es während des Rentenbezugs in gewissem Sinn wieder abnimmt. Es ist so nicht mehr möglich, auf mathematisch korrekte Weise eine Austrittsleistung zu berechnen, die sich teilen lässt.
- Zudem kann der **ausgleichsverpflichtete Ehegatte**, der bereits eine Altersrente bezieht, die in seiner Vorsorge entstehende Lücke nicht mehr durch Wiedereinzahlungen auffüllen.

Vorsorgeausgleich nach dem Rentenalter

Kommen für die Ehegatten unterschiedliche Teilungsarten zur Anwendung, stellen sich zusätzliche Fragen:

- Der rentenbeziehende Ehegatte baut keinen «ehelichen Anteil» an der Rente mehr auf.
- Die noch erwerbstätige Ehegattin hingegen baut die Vorsorge weiterhin auf und muss nach dem Gesetz auch die während dieser Zeit erworbenen Guthaben teilen.
- Bei einer schematischen Vorgehensweise bestünde die Gefahr, dass bei den beiden Ehegatten eine recht unterschiedliche Anzahl von Jahren für den Vorsorgeausgleich berücksichtigt würde. Aufgrund dieser Überlegungen legte der Gesetzgeber für den Vorsorgeausgleich im Rentenalter ein **weniger schematisches** Vorgehen fest als für Scheidungen **vor dem Rentenalter**.

Vorsorgeausgleich nach dem Rentenalter

Art. 124a ZGB sieht eine Teilung der Altersrente nach Ermessen des Gerichts vor.

- Das Gericht soll bei der Teilung insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse der Ehegatten berücksichtigen.
- Wegweisend soll jedoch auch bei dieser Teilungsart die hälftige Teilung der ehelich erworbenen Vorsorgeansprüche sein.
- C. hat während der Ehe Vorsorgeansprüche erworben. Art. 122 ZGB sieht für die ehelich erworbene Austrittsleistung die hälftige Teilung vor.

Schlusswort

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

AKU

Anwaltsbüro Kratz-Ulmer

Dr. iur. Aline Kratz-Ulmer

Academic Fellow GCP, Universität Genf

Beethovenstrasse 11

Postfach

8027 Zürich

